

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr. Dat. VkB1 1972 Seite

Allgemeine Angelegenheiten

- 47 20. 1. 1972 Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes 50

Straßenverkehr

- 48 26. 1. 1972 Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr 50
- 49 18. 1. 1972 Elektronische Datenverarbeitung im Kraftfahrzeug-Zulassungsverfahren; hier: EDV-mäßig ausgedruckter Fahrzeugschein der Zulassungsstelle München-Stadt 50
- 50 21. 1. 1972 Richtsatzkatalog zur Kostenordnung für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht 53

Binnenschifffahrt

- 51 19. 1. 1972 Verordnung Nr. 37/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 4. Januar 1972 (FB Nr. 23/71 Frachtenausschuß Dortmund) (FC Nr. 13/72 Frachtenausschuß Bremen) 54
- 52 19. 1. 1972 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung für die Rheinschifffahrt in der Gebirgsstrecke zwischen Bingen und St. Goar 54
- 53 1. 2. 1972 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über den Einsatz von Seeschiffsleichtern auf dem Rhein 54
- 54 23. 12. 1971 Hinweis Beschluß des Frachtenausschusses für den Hafen Hamburg 55
- 55 2. 1. 1972 Verlustanzeige für Schifffahrtsabgabenbelege 55
- 56 10. 1. 1972 Ausstellung von Zulassungszeugnissen für Binnentankschiffe 55
- 57 13. 1. 1972 9. Nachtrag zum Tarif für die mittelhheinischen Häfen und Werften Andernach, Bendorf, Koblenz, Neuwied (einschließlich der früher selbständigen Häfen Fahr-Irlich und Engers), Vallendar und Weißenthurm vom 20. Juni 1952 55
- 58 11. 1. 1972 Aufbietung verlorener Abgabenerklärungen 55
- 59 14. 1. 1972 Aufbietung verlorener Abgabenerklärungen 55
- 60 14. 1. 1972 Verlustanzeige eines Schifffahrtabgabenbelegs 55

Nr. Dat. VkB1 1972 Seite

Straßenbau

- 61 20. 1. 1972 Schneeschutz an Straßen 56

Wasserstraßen

- 62 25. 1. 1972 Auflösung der Neubauabteilung beim WSA Meppen 56

Personalnachrichten

- 63 19. 1. 1972 Personalnachricht 56
- 64 18. 1. 1972 Personalnachrichten 56

Aufgebote (nicht in Ausgabe B)

- 64a 15. 2. 1972 Aufbietung verlorener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)briefe 56
- 64b 15. 2. 1972 Aufbietung verlorener Führerscheine 56
- 64c 15. 2. 1972 Aufbietung von verlorenen Kraftfahrzeug-(Anhänger-)scheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge 68 a — 68 vvvv

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau

- Übersicht 57
- Auslese 59

Bücherschau

- Neuerscheinungen 65
- Buchbesprechungen 65

- Rechtsprechung 66

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1972

Heft 3

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 47 Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes

Bonn, den 20. Januar 1972
Z 3/04.04.00/163 Bb/71

1. Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185) bestimme ich

das Bundesbahn-Sozialamt Frankfurt (Main)

zur zuständigen Stelle für den Bereich der Deutschen Bundesbahn.

Die Aufgaben der obersten Bundesbehörde nach § 84 Abs. 3 BBiG übertrage ich für den Bereich der Deutschen Bundesbahn der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn.

2. Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1972 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

(VkB1 1972 S. 50)

Straßenverkehr

Nr. 48 Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Bonn, den 26. Januar 1972
StV 3/26.20.02-2 f/6209 Fv 71 III

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 21. Januar 1972 bekanntgegeben. Durch die Änderung wird die Zwanzigste Verordnung an die am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes über die Einführung von Beförderungsbescheinigungen für den Werkfernverkehr angepaßt.

Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 29. Januar 1972 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundes- anstalt für den Güterfernverkehr

Vom 21. Januar 1972

Auf Grund des § 75 Abs. 2 und des § 97 d Abs. 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zwanzigste Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 21. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 240 vom 24. Dezember 1971) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Unternehmen, die im Werkfernverkehr Lastkraftwagen mit mehr als 4 t Nutzlast oder Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS verwenden, haben für jedes derartige Kraftfahrzeug, für das eine Beförderungsbescheinigung oder eine Meldebestäti-

gung erteilt ist, jährlich einen Meldebeitrag zu zahlen. Erlischt während des Kalenderjahres die Gültigkeit der Beförderungsbescheinigung oder wird während des Kalenderjahres das Kraftfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes abgemeldet, so bleibt die Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrages unberührt.

(2) Wird eine Beförderungsbescheinigung nach § 50 e Abs. 2 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes berichtigt, so ist für das andere Kraftfahrzeug im gleichen Kalenderjahr ein Meldebeitrag nicht zu entrichten. Wird ein Kraftfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes abgemeldet, so ist für ein Ersatzfahrzeug im gleichen Kalenderjahr ein Meldebeitrag nicht zu entrichten.

(3) Wechselt der Inhaber eines Unternehmens oder treten bei Personengesellschaften Veränderungen im Gesellschafterbestand ein, so sind innerhalb desselben Jahres Meldebeiträge nicht erneut zu entrichten.

(4) Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), dienen, sind von der Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrages befreit.

(5) Tritt eine Meldebestätigung nach Artikel 2 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes an die Stelle der Beförderungsbescheinigung nach § 50 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes, so gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erlischt die Bestellung zum Abfertigungsspediteur oder die Gültigkeit einer Beförderungsbescheinigung vor dem 31. Juli, so ist der Meldebeitrag bei Erlöschen der Bestellung oder der Gültigkeit der Beförderungsbescheinigung zu zahlen.“

- b) Folgender Satz 4 wird zugefügt:

„Wird ein Kraftfahrzeug des Werkfernverkehrs nach § 52 Abs. 4 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vor dem 31. Juli abgemeldet, so ist der Meldebeitrag bei Abmeldung des Kraftfahrzeuges zu zahlen.“

3. In § 7 wird das Wort „anzumeldende“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Bonn, den 21. Januar 1972
(VkB1 1972 S. 50)

Nr. 49 Elektronische Datenverarbeitung im Kraftfahrzeug-Zulassungsverfahren; hier: EDV-mäßig ausgedruckter Fahrzeugschein der Zulassungsstelle München-Stadt

Bonn, den 18. Januar 1972
StV 2/36.15.18/2013 Va 72

Die Zulassungsstelle der Stadt München beginnt am 15. 2. 1972 mit der elektronischen Datenverarbeitung im Kraftfahrzeug-Zulassungsverfahren. In diesem Zusammenhang wird statt der bisherigen Kraftfahrzeug- und Anhängerscheine nach Muster 2a, 2b und 3 der StVZO

der nachstehend abgebildete vereinheitlichte Fahrzeugschein mittels EDV-Anlage ausgedruckt. Der Vordruck entspricht inhaltlich dem künftig vorgesehenen vereinheitlichten Fahrzeugschein, ist so gestaltet, daß er mittels EDV-Drucker beschriftet werden kann und soll in dieser Fassung als Muster in die StVZO übernommen werden.

Ich gebe hiermit den Vordruck vorab bekannt und bitte, solche Fahrzeugscheine als vorschriftsmäßig anzuerkennen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

Weißes, synthetisches Papier, olivgrüner Druck; zusammengefalteter Format DIN A 7 (das des Bundespersonalausweises)

Vordersseite

Fahrzeugschein		Schlüsselnummern	
zu 1	zu 2	zu 3	zu 4
Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist Vorname, Name (ggf. auch Geburtsname), Firma			
geb. am			
Postleitzahl, Wohnort, Firmensitz, Straße und Haus-Nr.			
ggf. Postleitzahl, Standort, Straße und Haus-Nr.			
für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug zugeteilt worden. — Anmeldung zur nächsten HU im München, den			
Landeshauptstadt München Amt für öffentliche Ordnung			
i. A. _____ Unterschrift			
1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14	15	16
17	18	19	20
21	22	23	24
25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40
41	42	43	44
45	46	47	48
49	50	51	52
53	54	55	56
57	58	59	60
61	62	63	64
65	66	67	68
69	70	71	72
73	74	75	76
77	78	79	80
81	82	83	84
85	86	87	88
89	90	91	92
93	94	95	96
97	98	99	100

Rückseite

(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

Anmeldung zur nächsten

HU im

Anmeldung zur nächsten

HU im

Zur Beachtung!

Jede Veränderung, Außerbetriebsetzung und Veräußerung des umstehend bezeichneten Fahrzeugs sowie Änderungen des Namens und der Anschrift des Fahrzeughalters sind der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief (bei Außerbetriebsetzung zusätzlich die Kennzeichenschilder zur Entstempelung) vorzulegen; bei Änderungen der Anschrift des Fahrzeughalters innerhalb des Zulassungsbezirks genügt es, wenn mit der Anzeige nur der Fahrzeugschein vorgelegt wird.

Bei Veräußerung des Fahrzeugs ist statt des Scheins und Briefs, die dem Erwerber auszuhandigen sind, dessen Empfangsbescheinigung (mit Name und Anschrift) vorzulegen.

Beim Wechsel der Versicherungsgesellschaft sollte der Halter in seinem eigenen Interesse noch vor Beendigung des bisherigen Versicherungsverhältnisses eine neue Versicherungsbestätigungskarte der Zulassungsstelle einreichen, um die kostenpflichtige Einleitung von Maßnahmen zur Stilllegung des Fahrzeugs zu vermeiden.

Unterlassung der durch Verordnung vorgeschriebenen Meldung (Abmeldung, Umschreibung bei Erwerb oder Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Veränderungen) kann empfindliche Geldbußen nach sich ziehen und weitere Nachteile (Steuer, Versicherung, ggf. Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs) zur Folge haben.

Bei Kraftträdern entfallen die Ziffern 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 24, 25 und 26. — Zu: 4) Nur Ziffern und Buchstaben, also ohne Sonder- oder Satzzeichen und auf die rechten 14 Stellen gekürzt, Umlaute A, O, U hier als A, O, U wiedergegeben. — 7) Elektromotor kW bei U/min. — 8) Abgerundeter Wert von 0,78 für $\frac{\pi}{4}$ Hub und Bohrung auf $\frac{1}{2}$ mm, das Ergebnis auf volle cm nach unten abgerundet; bei Rotationskolbenmotor keine Angabe. — 9) Bei: Lastkraftwagen und -anhängern Nutzlast, Sattelzugmaschinen Aufliege- und Kranwagen größte Auslastung in m mit der für größter Kranlast in t, PKW (Kombi) Laderfläche m². — 14) Nicht bei Wohnanhängern und fahrbaren Bau- buden. — 14) und 15) Bei Kraftträdern Angaben für Betrieb ohne Beiwagen; Angaben für Betrieb mit Beiwagen ggf. unter Ziff. 33. — 16) Bei Sattelanhängern statt Achslast vorn Sattelast. — 17) 1 = Räder, 2 = Gleisketten, 3 = Räder und Gleisketten, 4 = Räder oder Gleisketten, 5 = Dreiradfahzeug. — 26) und 27) Wenn selbsttätig, bauartgenehmigt und DIN 74051 oder 74052 entsprechend: Form und Größe, in anderen Fällen: Prüfzeichen. — 30) und 31) Ggf. D = DIN-phon.

(VkB1 1972 S. 50)

Nr. 50 Richtsatzkatalog zur Kostenordnung für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht

Bonn, den 21. Januar 1972
StV 3/26.20.02—20

Die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßengüterverkehrs richtet sich nach § 103 b des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Kostenordnung für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2115) sowie dem Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821).

Um innerhalb der Gebührenrahmen der Kostenordnung vom 22. Dezember 1971 zu einer einheitlichen Gebührensatzung in gleichgelagerten Fällen zu gelangen, wurde in Zusammenarbeit mit den Ländern und Verkehrsverbänden der nachfolgende Richtsatzkatalog erstellt.

Die Richtsätze entsprechen in Durchschnittsfällen dem notwendigen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung bzw. dem wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung. In besonders gelagerten Fällen können jedoch Abweichungen nach oben und nach unten vorgenommen werden. Auf § 103 b Abs. 2 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hingewiesen. Die im Gebührenverzeichnis der Kostenordnung festgelegten Mindest- und Höchstsätze dürfen nicht unter- oder überschritten werden.

Gebühren für Widerspruchsbescheide sind im Richtsatzkatalog nicht enthalten. Sie richten sich nach den landesrechtlichen Gebührenvorschriften.

Gebühren für Rücknahmen werden unter sinngemäßer Anwendung der Regelung des § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes bestimmt. Danach kann die zu erhebende angemessene Gebühr um $\frac{1}{4}$ ermäßigt werden; es kann auch von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Neben den Gebühren werden Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes festgesetzt.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Wagner

Richtsatzkatalog

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr DM
1. Güterfernverkehr		
1.1	Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff GüKG) — Neuerteilung, Wiedererteilung —	
1.1.1	mit einer Geltungsdauer von mindestens 8 Jahren	230,—
1.1.2	mit einer Geltungsdauer von weniger als 8 Jahren	210,—
1.1.3	wenn mehrere Genehmigungen in einem Verfahren erteilt werden	210,—
1.2	Erteilung einer Genehmigung für den Bezirksgüterfernverkehr, grenzüberschreitenden Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr (§§ 10 ff GüKG) — Neuerteilung, Wiedererteilung —	
1.2.1	mit einer Geltungsdauer von mindestens 8 Jahren	200,—
1.2.2	mit einer Geltungsdauer von weniger als 8 Jahren	180,—
1.2.3	wenn mehrere Genehmigungen in einem Verfahren erteilt werden	180,—
1.3	Erteilung einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 19 a GüKG)	
1.3.1	für eine Fahrt	20,—
1.3.2	für 2 bis 5 Fahrten	30,—
1.3.3	für mehr als 5 Fahrten	40,—
1.4	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 11 a GüKG)	
1.4.1	Bei Ausscheiden von Gesellschaftern oder Miterben	20,—

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr DM
1.4.2	Bei Änderung der Bezeichnung des Unternehmens	15,—
1.4.3	Bei Ersatz eines genehmigten Kraftfahrzeugs durch ein anderes Kraftfahrzeug (bei Möbelfernverkehr auch Anhänger)	20,—
1.4.4	Für die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung nach § 16 Abs. 3 GüKG	15,—
1.4.5	Bei Betriebssitz- (Niederlassungs-)verlegung innerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde	30,—
1.4.6	Bei Betriebssitz- (Niederlassungs-)verlegung in den Bezirk einer anderen Genehmigungsbehörde	50,—
1.4.7	Bei Aufteilung einer Genehmigung auf mehrere Fahrzeuge (§ 11 a GüKG) je Teilgenehmigung	20,—
1.5	Neuausstellung (Zweitschrift) einer Genehmigungsurkunde	20,—
1.6	Entscheidung über Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 3 GüKG)	100,—
1.7	Ausstellung einer Bescheinigung über die Hinterlegung von Genehmigungsurkunden	5,—
2. Allgemeiner Güternahverkehr		
2.1	Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG)	150,—
2.1.1	Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr	100,—
2.2	Erteilung einer Erlaubnis für Einzelfahrten im allgemeinen Güternahverkehr (§ 83 a GüKG)	
2.2.1	für eine Fahrt	20,—
2.2.2	für zwei bis fünf Fahrten	30,—
2.2.3	für mehr als fünf Fahrten	40,—
2.3	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83 Abs. 3 GüKG)	
2.3.1	Berichtigung von Erlaubnisurkunden bei Änderung der Bezeichnung des Unternehmens, Sitz des Unternehmens usw.; bis zu 5 Urkunden	20,—
2.3.2	mehr als 5 Urkunden	30,—
2.4	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Genehmigungsurkunde	20,—
2.5	Entscheidung über Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 3 i. V. mit § 83 Abs. 1 GüKG)	80,—
2.6	Zulässigkeitserklärung für Beförderungs-entgelte im Einzelfall (§ 15 Abs. 2 VO TS Nr. 11/58 — GNT)	30,—
3. Güterliniennahverkehr		
3.1	Erteilung einer Genehmigung (je Genehmigung für Linie, Kraftfahrzeug und Tarif) (§ 90, § 97 GüKG)	100,—
3.2	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 GüKG)	
3.2.1	Bei Änderung der Bezeichnung des Unternehmens, des Sitzes des Unternehmens	15,—
3.2.2	Bei Änderung der Streckenführung oder des Tarifs	30,—
3.3	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Genehmigungsurkunde	20,—
4. Standortbestimmung (§ 6, § 6 a, § 51 GüKG)		
4.1	Ausstellung einer Standortbescheinigung für ein Kraftfahrzeug des allgemeinen Gü-	

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr DM
	terfernverkehrs, Bezirksgüterfernverkehrs, grenzüberschreitenden Güterfernverkehrs, Möbelfernverkehrs, Güternahverkehrs oder des Werkverkehrs	15,—
5.	Abfertigungsdienst	
5.1	Bestellung zum Abfertigungsspediteur (§ 34 Abs. 1 und 4 GüKG)	250,—
5.2	Berichtigung einer Bestellsurkunde . .	20,—
5.3	Neuausstellung (Zweitschrift) einer Bestellsurkunde	20,—

(VkB1 1972 S. 53)

Binnenschifffahrt

Nr. 51 Verordnung Nr. 37/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 4. Januar 1972
(FB Nr. 23/71 Frachtenausschuß Dortmund)
(FC Nr. 13/71 Frachtenausschuß Bremen)

Bonn, den 19. Januar 1972
B 2/28.25.40—21

Nachstehend wird die Verordnung Nr. 37/71 vom 4. Januar 1972 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 14. Januar 1972 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Reemts

**Verordnung Nr. 37/71
über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt**
vom 4. Januar 1972

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden rechtsverbindlich festgesetzt:

I. die vom Frachtenausschuß Dortmund — FB Nr. 23/71 — beschlossenen Frachten für

1. Kies und Sand
von Häfen am Niederrhein
nach Schmeddehausen und Ladbergen,
2. Getreide
von Münster
nach Gelsenkirchen;

II. die vom Frachtenausschuß Bremen — FC Nr. 13/71 — beschlossenen Frachten für

Getreide
von Nienburg/Leeseringen
nach Fallersleben.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse wird im FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 3 vom 15. Januar 1972 veröffentlicht werden*).

§ 2

Es werden aufgehoben:

die vom Frachtenausschuß Dortmund beschlossenen, durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung Nr. 9/71 vom 24. März 1971 — FB Nr. 4/71 — (Bundesanzeiger Nr. 65 vom 3. April 1971) rechtsverbindlich festgesetzten Frachten für

Kies und Sand
von Duisburg, Rheinberg, Wesel, Xanten, Bislich, Rees, Grieth und Emmerich
nach Ladbergen

— FTB Reg.Nr. B 508/16, Seite 2 —.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1972 in Kraft.
Bonn, den 4. Januar 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

(VkB1 1972 S. 54)

Nr. 52 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung für die Rheinschifffahrt in der Gebirgsstrecke zwischen Bingen und St. Goar

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305) und des § 1.22 Nr. 1 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305) wird verordnet:

§ 1

Die Schifffahrtspolizeiliche Verordnung für die Rheinschifffahrt über die Wahrschauzeichen in der Gebirgsstrecke zwischen Bingen und St. Goar vom 10. September 1970 (Bundesanzeiger Nr. 179 vom 26. September 1970), geändert durch die Verordnungen vom 25. Mai 1971 (VkB1 S. 301) und vom 10. September 1971 (VkB1 S. 462), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mainz
Becker

Mainz, den 19. Januar 1972

Bi S 12 214/72

(VkB1 1972 S. 54)

Nr. 53 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über den Einsatz von Seeschiffsleichtern auf dem Rhein)**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305) und des § 1.22 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305) wird verordnet:

§ 1

1. Als „Seeschiffsleichter“ gilt ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord eines Seeschiffes und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist.
2. Seeschiffsleichter dürfen nicht an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt werden.

Die für die jeweiligen Stromabschnitte zuständigen Behörden können jedoch Ausnahmen hiervon zulassen. Diese sollen den Empfehlungen entsprechen, die auf gemeinsamem Beschluß der zuständigen Organe der Rheinuferstaaten und Belgiens beruhen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1975 außer Kraft.

Duisburg, den 1. Februar 1972

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Duisburg
Kraemer

Mainz, den 1. Februar 1972

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mainz
Becker

Freiburg, den 1. Februar 1972

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Freiburg
In Vertretung
Strack

ZKR 1971 — II — 16
(VkB1 1972 S. 54)

**) Erstmals erlassen.

**Nr. 54 Hinweis
Beschluß des Frachenausschusses für den
Hafen Hamburg**

Der Frachenausschuß für den Hafen Hamburg hat durch seinen Beschluß vom 2. 12. 1971 das Tarifwerk der Entgelte der Hafenschifffahrt im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg geändert und ergänzt.

Die Aufsichtsbehörde hat den Beschluß bestätigt und im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) Nr. 242 vom 15. 12. 1971 verkündet.

Der Wortlaut des Beschlusses ist außerdem im FTB — Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 2 vom 8. Januar 1972 veröffentlicht.*)

Hamburg, den 23. 12. 1971

— B 86.142 — 401/71

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Hamburg

In Vertretung

(VkB1 1972 S. 55) Dr. Meyer-Osterkamp

Nr. 55 Verlustanzeige für Schifffahrtsabgabenbelege

Stuttgart, den 2. Januar 1972

Bla — 4743/71

Folgende Abgabenerklärungen zur Fahrt auf der Bundeswasserstraße Neckar, ausgestellt an der Schleuse Feudenheim sind in Verlust geraten:

1. MS „B. R. T. 20“ vom 24. 5. 1971, Hebeliste Nr. 12/1 - 05 837
2. MS „Ems“, vom 22. 7. 1971, Hebeliste Nr. 12/1 - 08 899
3. MS „Rheinunion 20“, vom 25. 4. 1971, Hebeliste Nr. 12/1 - 04 449

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Stuttgart

Im Auftrag

Marx

(VkB1 1972 S. 55)

**Nr. 56 Ausstellung von Zulassungszeugnissen für
Binnentankschiffe**

Bonn, den 10. Januar 1972

B 5/26.30.70/4163 Vmb/71

Nach § 3 Abs. 1 der Einführungs- und Ausdehnungsverordnung zum ADNR vom 23. 11. 1971 (BGBl. I S. 1851) werden das normale Zulassungszeugnis nach Rn 10 183 und das zeitweilige Zulassungszeugnis nach Rn 10 184 von den im § 3 Abs. 2 genannten Wasser- und Schifffahrtsämtern ausgestellt. Dabei ist die folgende Dienstanweisung zu beachten, die auf dem Beschluß 1971 - I - 24 der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beruht.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Reemts

Dienstanweisung

**für die Ausstellung von Zulassungszeugnissen für
Tankschiffe**

nach Randnummer 10 183 und 10 184 des ADNR

1. Zu den Ziffern 11 und 12 des Zulassungszeugnisses:

Artikel 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) ist zu beachten.

2. Zu Ziffer 13 des Zulassungszeugnisses:

— Klassen Id und IIIa:

Güter der Klasse Id und Güter der Kategorien KO und Kx der Klasse IIIa, die zur Beförderung im Schiff zugelassen sind, sind mit der Bezeichnung nach der Stoffaufzählung der Anlage A aufzuführen.

Bei der Aufzählung der zur Beförderung zugelassenen Güter ist zu berücksichtigen, daß Ammoniak nicht zusammen mit Butadien und Vinylchlorid zugelassen werden darf.

*) Der FTB — Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15/17, bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur geschlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben wird.

Bei Gütern der Kategorien K1, K2 und K3 der Klasse IIIa genügt die Angabe der Kategorie.

Unter die Aufzählung ist folgender Vermerk zu setzen:

„Die Beförderung anderer gefährlicher Güter ist verboten.“

— Klasse V:

Güter, die zur Beförderung im Schiff zugelassen sind, sind mit der Bezeichnung nach der Stoffaufzählung der Anlage A aufzuführen.

Unter die Aufzählung ist folgender Vermerk zu setzen:

„Die Beförderung anderer gefährlicher Güter ist verboten.“

(VkB1 1972 S. 55)

Nr. 57 9. Nachtrag zum Tarif für die mittelhheinischen Häfen und Werften Andernach, Bendorf, Koblenz, Neuwied (einschließlich der früher selbständigen Häfen Fahr-Irlich und Engers), Vallendar und Weißenthurm vom 20. Juni 1952

Mainz, den 13. Januar 1972

Bi V 12 111/72

Am 1. Januar 1972 trat der vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz genehmigte 9. Nachtrag zum Tarif für die mittelhheinischen Häfen und Werften Andernach, Bendorf, Koblenz, Neuwied (einschließlich der früher selbständigen Häfen Fahr-Irlich und Engers), Vallendar und Weißenthurm in Kraft. Der Wortlaut des Tarifnachtrages ist im FTB — Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 2 vom 8. Januar 1972 veröffentlicht worden*).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Mainz

In Vertretung

Eppendorfer

(VkB1 1972 S. 55)

Nr. 58 Aufbietung verlorener Abgabenerklärungen

Die Abgabenerklärung Nr. 13/1-13 258 ist als verloren gemeldet worden.

Würzburg, den 11. Januar 1972

H Nr. 137/72

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Würzburg

Renner

(VkB1 1972 S. 55)

Nr. 59 Aufbietung verlorener Abgabenerklärungen

Die Abgabenerklärung Nr. 13/1-28 974 ist als verloren gemeldet worden.

Würzburg, den 14. 1. 1972

H Nr. 197/72

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Würzburg

Ottenecker

(VkB1 1972 S. 55)

Nr. 60 Verlustanzeige eines Schifffahrtsabgabenbelegs

Stuttgart, den 14. Januar 1972

Bla — 185/72

Die Abgabenerklärung zur Fahrt auf der Bundeswasserstraße Neckar für das Fahrzeug MS „Emca 11“, ausgestellt am 6. 11. 1971 an der Schleuse Feudenheim, Hebeliste Nr. 12/1 — 14 163, ist in Verlust geraten.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Stuttgart

Im Auftrag

Marx

(VkB1 1972 S. 55)

Straßenbau

Nr. 61 Schneeschutz an Straßen

Bonn, den 20. Januar 1972

StB 8/38.58.30—30/8011 F 71

An die

obersten Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: Schneeschutz an Straßen

Anlg.: — 2 —

Dem vorbeugenden Schneeschutz an Straßen kommt auch bei einer guten Ausrüstung der Straßenunterhaltungsdienste mit Schneepflügen und -räummaschinen eine große Bedeutung zu. Durch die Aufstellung von Schneezäunen an verwehungsgefährdeten Abschnitten der Straßen können hohe Räumkosten sowie Verkehrserschwerisse oder sogar Verkehrsunterbrechungen weitgehend vermieden werden.

Der Arbeitsausschuß „Winterdienst“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen hat deshalb das „Merkblatt für Schneeschutz an Straßen — Ausgabe 1971 —“ neu bearbeitet.

Das neue Merkblatt ersetzt das Merkblatt für Schneeschutz an Straßen — Ausgabe 1955 — und gibt wertvolle Hinweise für die Durchführung von Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung schweizerischer und österreichischer Erfahrungen.

Ich führe hiermit das Merkblatt für die Durchführung des Winterdienstes an Bundesfernstraßen verbindlich ein und empfehle auf den übrigen Straßen ebenfalls danach zu verfahren.

Weitere Exemplare des Merkblattes können durch die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, 5 Köln, Maastrichter Straße 45, bezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Eglau

(VkB1 1972 S. 56)

Wasserstraßen

Nr. 62 Auflösung der Neubauabteilung beim WSA Meppen

Bonn, den 25. Januar 1972
W 9/02.04.31-Nr. 8018 Mst 71

Mit Wirkung vom 1. Februar 1972 wird die Neubauabteilung beim WSA Meppen aufgelöst. Die verbleibenden Neubaumaßnahmen werden vom WSA Meppen fortgeführt.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Prietze

(VkB1 1972 S. 56)

Personalnachrichten

Nr. 63 Personalnachricht

Bonn, den 19. Januar 1972
Z 2/04.12.13-00/25-0/71

Das Kuratorium des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten hat in seiner Sitzung am 7./8. Oktober 1971 auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr den Präsidenten der Deutschen Bundesbahn, Herrn Dipl.-Ing. Friedrich Laemmerhold, erneut auf die Dauer von drei Jahren zum Vorsitz des Kuratoriums bestellt.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Hesse

(VkB1 1972 S. 56)

Nr. 64 Personalnachrichten

Bonn, den 18. Januar 1972
Z 1/04.03.01—10a

a) Bundesverkehrsministerium

Eintritt in den Ruhestand:

Ministerialrat

Richard Laubert

— auf eigenen Antrag —

b) Nachgeordneter Bereich

Ernannt:

zum Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes:

der Regierungsbaudirektor

Karl Kössler; LBA in Braunschweig

zum Präsidenten einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion:

der Regierungsbaudirektor

Fritz Reuter; WSD Hamburg

zum Abteilungspräsident:

die Leitenden Regierungsdirektoren.

Dr. phil. nat. Deutscher Wetterdienst

Friedrich Becker, — Zentralamt —

Dr. phil. Deutscher Wetterdienst

Julius Brinkmann, — Zentralamt —

Prof. Dr. rer. nat. Deutscher Wetterdienst

Joseph Seemann, — Zentralamt —

die Leitenden Regierungsbaudirektoren

Ulrich Brixius, WSD Münster

Johannes Eppendorfer, WSD Mainz

Gunther Paul; Bundesanstalt für Flugsicherung — Zentralstelle —

zum Leitenden Direktor und Professor:

der Regierungsdirektor

Dr. phil. Rudolf Höhn; Deutscher Wetterdienst
Seewetteramt in Hamburg

zum Direktor und Professor:

der Regierungsdirektor

Dr. phil. nat. Deutscher Wetterdienst

Karlheinz Reiser; — Zentralamt —

zum Leitenden Regierungsdirektor:

die Regierungsdirektoren

Friedrich Baumeister, Deutscher Wetterdienst

— Zentralamt —

Dr. phil. Hans-Jürgen Bullig, Deutscher Wetterdienst

Seewetteramt in Hamburg

Dr. phil. Gerhard Kottwitz, Deutscher Wetterdienst

Wetteramt Hannover

Dr. phil. nat. Deutscher Wetterdienst

Theodor Meissner, Wetterdienstschule

Neustadt

Rudolf Nagel, Bundesanstalt für Flugsicherung

— Zentralstelle —

Dr. phil. Herbert Regula, Deutscher Wetterdienst

— Zentralamt —

Wolfgang Schmula, WSD Hamburg

Johann Wendlandt, WSD Münster

Norbert Walter; Bundesanstalt für Flugsicherung, FS-Schule München

zum Leitenden Regierungsbaudirektor:

die Regierungsbaudirektoren

Eberhard Garrelts, WSD Aurich

Manfred Heinlein, Bundesanstalt für Flugsicherung, FS-Leitstelle Frankfurt (Main)

Wolfgang Pietzner, WSD Münster

Walter Schönberger; Bundesanstalt für Flugsicherung, FS-Leitstelle München

Eintritt in den Ruhestand:

Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes

Paul Ossenbühn, LBA in Braunschweig

Präsident einer WSD

Günter Wetzler, WSD Hamburg

Abteilungspräsident

Dr. jur. Hans Hillebrand, WSD Münster

Leitender Regierungsbaudirektor

Friedrich-Wilhelm Bollmann, WSD Aurich

Leitender Regierungsbaudirektor

Otto Schoppe, WSD Mainz

— beurlaubt zur Zentral-

kommision für die

Rheinschiffahrt —

Leitender Regierungsdirektor

Kurt Mintzel, WSD Duisburg

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Hesse

(VkB1 1972 S. 56)